

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 31 - 32

Erbrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

schaft Erbach u. s. w. v. Beck und Lauteren, Darmstadt 1824 Thl. II §§. 6 u. 11 — als Regel völlig gleiche, und je wichtiger und einflußreicher die Verwaltungshandlung auf das eheliche Vermögen ist, desto nöthiger ist die Einwilligung beider Ehegatten, insbesondere bei onerosen Erwerbungen, oder bei Veräußerungen liegender Güter, Gerechtigkeiten u. dgl.

Allerdings ist der Ehemann insoferne begünstigt, als ihm das Recht zusteht, die ganze Vermögensverwaltung zu überwachen und das gemeinschaftliche Vermögen in und außer Gericht zu vertreten; allein es ist ihm nirgends untersagt, je nach Umständen die Vermögensverwaltung überhaupt, oder die Vermögensverwaltung und Vertretung hinsichtlich eines einzelnen Falles der Ehefrau zu überlassen. Eine solche Vermögensverwaltung ist vielmehr beiden Ehegatten gestattet. §. 16 lit. c, d; S. 214, 215 lit. a, b a. a. O. Urth. v. 17. Okt. 53 Nr. 5989.

Erbrecht. Ueber Bedeutung des Verlassenschaftsinventars. Es fragte sich, ob ein Erbe an das von ihm aufgestellte Nachlaß-Inventar gebunden, ob ein vom Verlassenschaftscommissär erhobenes, für den Erben bestimmtes Lebensversicherungskapital dem Zugriffe der Erbschaftsgläubiger zugänglich sei bloß deshalb, weil es in das Verlassenschaftsinventar war aufgenommen worden. Das Obst. O. verneinte diese Frage aus folgenden Gründen:

Allerdings ist es Zweck des Inventars, daß das eigene Vermögen des Erben gegen den Zugriff der Erbschaftsgläubiger sicher gestellt, dagegen die den Erbschaftsgläubigern haftende Nachlaßmasse festgestellt werde. Allg. Preuß. Odr. Thl. I Tit. 9 §§. 418, 422; Förster, preuß. Odr. Bd. 4 S. 286 Note 60. Allein gerade dieser Zweck des Inven-

tarß und die weiteren Bestimmungen in §§. 434 u. 435 a. a. O., daß nämlich in jedem Inventare alle zum Nachlasse gehörigen Vermögensstücke unter genauer Bezeichnung und Werthangabe (Activa), sowie alle an den Nachlaß zu machenden Ansprüche (Passiva) aufgeführt sein müssen, sprechen dafür, daß die Inventarserrichtung an sich kein konstitutiver, selbständige Rechte erzeugender Akt, sondern bloß eine Vermögenskonstatirung sei, welche jederzeit einer Correctur unterzogen werden könne. Förster a. a. O. S. 283, 287; Roth, bayer. Civ.-R. Bd. 3 S. 717.

Die Bezeichnung eines bestimmten Vermögensobjectes als Bestandtheil einer Nachlassmasse Seitens des Erben bildet daher nur einen einseitigen, für ihn keinerlei Rechtsverhältniß gegenüber den Erbschaftsgläubigern begründenden Akt; der Erbe kann denselben immer widerrufen, wenn er (was vorgelegenen Falles nicht geschehen war) nicht seinen Willen, das fragliche Vermögensobject den Erbschaftsgläubigern zu überlassen, ausdrücklich erklärt hat, und dieser Uebertragungswille Seitens der Erbschaftsgläubiger acceptirt worden ist.

Auch ist in keinem Gesetze dem Inventare die rechtliche Bedeutung beigelegt, daß ein in demselben aufgeführtes Vermögensstück schon durch die bloße Aufnahme in das Inventar ein Nachlaßbestandtheil werde, bezüglich dessen den Erbschaftsgläubigern der Zugriff zustünde. Urth. v. 17. Okt. Reg. I 46/1881.

Berichtigung.

In Nr. 24 des vor. Jahrgang ist S. 378 Zeile 3 von unten das Wort „keine“ zu streichen.